

---

## S 7 AL 491/98

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 491/98
Datum	06.12.2000

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 32/01
Datum	16.09.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 06.12.2000 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kläger die Gewährung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) beanspruchen kann.

Der 1966 geborene Kläger bezog nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld (Alg) ab 29.09.1995 Alhi. Seit dem 10.03.1997 war er nach [§ 64 Strafgesetzbuch \(StGB\)](#) im Maßregelvollzug der Psychiatrischen Klinik des Bezirkskrankenhauses L. untergebracht. Mit Bescheid vom 17.03.1997 hob die Beklagte die Bewilligung von Alhi mit Wirkung vom 10.03.1997 auf, da die Voraussetzungen für die Gewährung von Alhi mangels Verfügbbarkeit nicht mehr erfüllt seien. Alhi hat der Kläger bis zum 08.03.1997 bezogen. Der Antrag des Klägers vom 25.12.1997 auf Überprüfung der Aufhebungsentscheidung blieb ohne Erfolg (Bescheid vom 14.01.1998, Widerspruchsbescheid vom

---

27.03.1998, KlagerÃ¼cknahme im Verfahren beim Sozialgericht WÃ¼rzburg â SG -, Az: S 7 AL 211/98).

Am 11.02.1998 meldete sich der KlÃ¤ger persÃ¶nlich arbeitslos und beantragte die GewÃ¤hrung/Wiederbewilligung von Alhi. Dies lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 29.04.1998 ab. Auf Grund der Unterbringung im Bezirkskrankenhaus fehle es an der VerfÃ¼gbarkeit des KlÃ¤gers.

Mit Eingang bei der Beklagten am 29.04.1998 Ã¼bermittelte der KlÃ¤ger der Beklagten ein Schreiben der Staatsanwaltschaft beim Landgericht W. (StA) vom 24.03.1998, in dem diese gegenÃ¼ber dem Bezirkskrankenhaus keine Einwendungen gegen den FreigÃ¤ngerstatus des KlÃ¤gers erhob.

Am 30.04.1998 legte der KlÃ¤ger gegen den Bescheid vom 29.04.1998 Widerspruch ein. Er sei spÃ¤testens ab dem 11.02.1998 verfÃ¼gbar gewesen. Von seinen behandelnden Ãrzten sei ihm ab diesem Zeitpunkt die Arbeitssuche und die Arbeitsaufnahme ermÃ¶glicht worden. So habe er sich mit EinverstÃ¤ndnis der Ãrzte auf eine Stellenausschreibung des Bezirkskrankenhauses vom 05.02.1998 als Reinigungskraft beworben. FÃ¼r die Erlangung des FreigÃ¤ngerstatus kÃ¶nne es allein auf die Zustimmung seiner Ãrzte an. Die StA mÃ¼sse nur angehÃ¶rt werden. Insofern sei die FreigÃ¤ngerbescheinigung des Bezirkskrankenhauses sofort genehmigungsfÃ¤hig gewesen.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 09.07.1998 zurÃ¼ck. WÃ¤hrend der Dauer der Unterbringung bestÃ¼nde mangels VerfÃ¼gbarkeit kein Anspruch auf Alhi.

Mit Bescheid vom 05.05.1998 lehnte die Beklagte den erneuten Antrag auf Alhi vom 24.03.1998 â das Schreiben der StA vom 24.03.1998 war als Antrag gewertet worden â ab; der KlÃ¤ger habe innerhalb des letzten Jahres vor der Arbeitslosmeldung nicht mindestens fÃ¼nf Monate in einer BeschÃ¤ftigung gestanden oder eine Zeit zurÃ¼ckgelegt, die der ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit gedient habe.

Auf Nachfrage der Beklagten hat das Bezirkskrankenhaus (Oberarzt der Psychiatrischen Klinik Dr.S.) unter dem 13.05.1998 mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger am 04.03.1998 einen Antrag auf FreigÃ¤ngerstatus gestellt habe. Dieser sei am gleichen Tage befÃ¼rwortet worden. Rein theoretisch hÃ¤tte der KlÃ¤ger ab dem 04.03.1998 dem Arbeitsmarkt zur VerfÃ¼gung gestanden, da sich das Bezirkskrankenhaus Ã¼ber etwaige Bedenken der StA hinwegsetzen kÃ¶nne. In der Praxis â und so auch im Fall des KlÃ¤gers â werde jedoch die schriftliche ÃuÃ¶erung der StA abgewartet und der FreigÃ¤ngerstatus erst nach Vorliegen des EinverstÃ¤ndnisses der StA in Kraft gesetzt. Dieses EinverstÃ¤ndnis sei am 26.03.1998 bei der Klinik eingegangen.

Der Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 05.05.1998 blieb erfolglos. Mit Widerspruchsbescheid vom 09.07.1998 verwies die Beklagte darauf, dass der KlÃ¤ger die Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt habe. Dies gelte unabhÃ¤ngig davon,

---

ob die Verjährbarkeit ab dem 29.04.1998 (Vorlage des Schreibens der StA vom 24.03.1998 bei der Beklagten) oder ab dem 24.03.1998 angenommen werde. Eine Wiederbewilligung von Alhi auf Grund des letzten Alhi-Bezuges vor dem 10.03.1997 scheide aus. Dieser Anspruch sei erloschen, da seit dem letzten Alhi-Bezug ein Zeitraum von mehr als einem Jahr vergangen sei.

Gegen die Widerspruchsbescheide vom 09.07.1998 hat der Kläger am 10.08.1998 Klage zum SG erhoben. Die Beklagte habe ihren Ermessensspielraum missbraucht. Hinsichtlich seiner Verjährbarkeit sei auf den 04.03.1998 abzustellen. Unter diesem Datum habe das Bezirkskrankenhaus die Erlangung des Freigängerstatus befristet.

Im Klageverfahren hat die Beklagte einen Beschluss des Landgerichts Würzburg vom 18.12.1998, Az: StVK 544/98 vorgelegt. Hiernach war der Antrag des Klägers auf Feststellung, dass ihm ab 04.03.1998 der Freigängerstatus zuerkannt worden war, abgewiesen worden. Die Rechtsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluss hat das Oberlandesgericht B. als unzulässig verworfen (Beschluss vom 19.02.1999, Az: Ws 128/99).

Das SG hat den den Kläger behandelnden Arzt Dr.S. uneidlich als Zeugen vernommen, auf dessen Aussage zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen wird. Mit Urteil vom 06.12.2000 hat das SG die Klage abgewiesen. Der Kläger habe den Freigängerstatus erst am 26.03.1998 erlangt, so dass die Anwartschaftszeit nicht erfüllt sei. Er habe sich auch erst am 29.04.1998 arbeitslos gemeldet und seinen Freigängerstatus mitgeteilt. Die Meldung vom 11.02.1998 habe keine Wirkung gehabt, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestanden habe, ob der Kläger den Freigängerstatus erhalten würde.

Hiergegen hat der Kläger am 29.01.2001 Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegt. Zur Begründung verweist er auf sein bisheriges Vorbringen.

Der Kläger beantragt sinngemäß, das Urteil des SG Würzburg vom 06.12.2000 sowie die Bescheide vom 29.04.1998 und 05.05.1998 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 09.07.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 11.02.1998 Arbeitslosenhilfe dem Grunde nach zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die Ausführungen des SG für zutreffend.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten, die Akte des BayLSG aus dem Verfahren Az: [L 10 AL 33/01](#) sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([§§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -) ist zulässig, jedoch nicht begründet. Das SG hat

---

zu Recht die Klage abgewiesen. Die Bescheide vom 29.04.1998 und 05.05.1998 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 09.07.1998 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte die Neubewilligung und die Wiederbewilligung von Alhi abgelehnt hat.

Ein Anspruch des Klägers auf Alhi, der nicht  $\hat{=}$  wie der Kläger meint  $\hat{=}$  im Ermessen der Beklagten steht, besteht nicht. Anspruch auf Alhi hat nur, wer u.a. arbeitslos ist, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat, einen Anspruch auf Alg nicht hat, weil er die Anwartschaftszeit nicht erfüllt hat, die besonderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat und bedürftig ist ([Â§ 190 Abs 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch  $\hat{=}$  SGB III  $\hat{=}$  in der vom 01.01.1998 bis 31.12.1999 geltenden Fassung).

Diese Voraussetzungen hat der Kläger zum Zeitpunkt seiner Arbeitslosmeldung am 11.02.1998 nicht erfüllt, da er nicht arbeitslos war. Arbeitslosigkeit setzt nach [Â§ 118 Abs 1, 198 Satz 2 Nr 1 SGB III](#) voraus, dass der Arbeitnehmer, der vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung sucht. Nach [Â§ 119 Abs 1 Nr 2 SGB III](#) sucht eine Beschäftigung, wer u.a. den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung steht. Merkmale der Verfügbarkeit sind die Arbeitsfähigkeit und die ihr entsprechende Arbeitsbereitschaft ([Â§ 119 Abs 2 SGB III](#)). Arbeitsfähig ist ein Arbeitsloser u.a. dann, wenn er eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes aufnehmen und ausüben kann und darf ([Â§ 119 Abs 3 Nr 1 SGB III](#)).

Bei seiner persönlichen Arbeitslosmeldung am 11.02.1998 stand der Kläger der Vermittlungstätigkeit der Beklagten nicht zur Verfügung. Zu dieser Zeit besaß er nicht den Freigängerstatus. Eine solche Vollzugslockerung nach Art 23 Abs 2, 28 Abs 2 Nr 1 des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz  $\hat{=}$  UnterbrG), außerhalb der Entziehungsanstalt regelmäßig einer Beschäftigung ohne Aufsicht nachzugehen, war dem Kläger noch nicht erteilt worden, so dass er an der Aufnahme einer versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes rechtlich gehindert war (vgl. zur Strafvollstreckung die Urteile des Bundessozialgerichts  $\hat{=}$  BSG  $\hat{=}$  vom 16.10.1990, Az: [11 RAr 3/90](#), [SozR 3-4100 Â§ 103 Nr 2](#) S 11 und 21.11.2002, Az: [B 11 AL 9/02 R](#), [SozR 3-4100 Â§ 103 Nr 24](#) S 99).

Aber auch zu einem späteren Zeitpunkt kann der Kläger die (Neu-)Bewilligung von Alhi nicht beanspruchen. Für einen unterstellten Antrag am 24.03.1998 (Schreiben der StA) oder 29.04.1998 (Vorlage des Schreibens der StA vom 24.03.1998 bei der Beklagten) liegen die besonderen Anspruchsvoraussetzungen für den Anspruch auf Alhi nicht vor. Die besonderen Anspruchsvoraussetzungen hat ein Arbeitnehmer erfüllt, der in der Vorfrist Alg bezogen hat, ohne dass der Anspruch wegen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 24

---

Wochen erloschen ist, mindestens fünf Monate, sofern der letzte Anspruch auf Alg oder Alhi wegen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 24 Wochen erloschen ist, danach mindestens acht Monate in einer Beschäftigung gestanden oder eine Zeit zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können ([Â§ 191 Abs 1 Nrn 1 und 2 SGB III](#) in der vom 01.01.1998 bis 31.12.1999 geltenden Fassung). Innerhalb der Vorfrist, die ein Jahr beträgt und mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Alhi beginnt ([Â§ 192 Satz 1 SGB III](#) in der vom 01.01.1998 bis 31.07.1999 geltenden Fassung), hat der Kläger die Anwartschaftszeit von mindestens fünf Monaten nicht erfüllt. Seit dem 10.03.1997 war der Kläger gemäß [Â§ 64 StGB](#) untergebracht. In dieser Zeit hat er weder Alg bezogen noch mindestens fünf Monate in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden oder eine Zeit zurückgelegt, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit hätte dienen können. Ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis hat der Kläger während der Zeit des Aufenthaltes im Bezirkskrankenhaus nicht ausgeübt. Die Arbeitstherapie begründet kein beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (Urteil des BSG vom 06.11.1996, Az: [11 RAR 33/97](#), [SozR 3-4100 Â§ 168 Nr 21](#) S 56 f). Für eine Anwendung der Ausnahmeregelung des [Â§ 191 Abs 3 SGB III](#) liegen keine Anhaltspunkte vor. Insbesondere hat der Kläger auch keine Leistungen der Sozialversicherung, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder eines öffentlich-rechtlichen Reha-Trägers erhalten. Eine Verlängerung der Vorfrist gemäß [Â§ 192 Satz 2 SGB III](#) kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Letztlich kommt auch eine Wiederbewilligung der bis zum 08.03.1997 gewährten Alhi nicht in Betracht. Dieser Alhi-Anspruch ist nach Ablauf eines Jahres seit dem letzten Bezug von Alhi am 08.03.1998 erloschen ([Â§ 196 Satz 1 Nr 2 SGB III](#)). Der Alhi-Antrag vom 11.02.1998 hat das Erlöschen des Anspruchs nicht verhindert, da aus den genannten Gründen die Verfügbbarkeit des Klägers nicht bestand. Die Verfügbbarkeit ist auch nicht am 04.03.1998 eingetreten. Zwar hat unter diesem Datum das Bezirkskrankenhaus den Freigängerstatus des Klägers beantwortet. Jedoch kann die Anordnung über den Freigängerstatus nach Art 23 Abs 2, 28 Abs 2 Nr 1 UnterbrG) nur nach Anhörung der StA erlassen werden. Selbst wenn die Anhörung der StA nicht bindend ist und das Bezirkskrankenhaus in seiner Entscheidung hiervon abweichen kann, verbleibt es bei der vorherigen Mitwirkungspflicht der StA an dieser Entscheidung. Auch nach der Praxis des Bezirkskrankenhauses wird die Anordnung des Freigängerstatus erst nach Vorliegen des Einverständnisses der StA in Kraft gesetzt. Mithin ist frühestens mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Stellungnahme der StA bei der Psychiatrischen Klinik am 26.03.1998 von der Wirksamkeit der Anordnung des Bezirkskrankenhauses über den Freigängerstatus auszugehen (so auch Beschluss des Landgerichts Würzburg vom 18.12.1998, Az: StVK 544/98). Da auch Umstände für eine Verlängerung der Jahresfrist nicht erkennbar sind, ist der Alhi-Anspruch am 08.03.1998 erloschen.

Nach alledem ist die Entscheidung des SG nicht zu beanstanden und daher die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

---

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 15.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024